

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kanton Bern sind durch das neue Armengesetz, das die Ausdehnung der Verwandtenunterstützungspflicht auch auf die vollbürtigen Geschwister brachte, die Verwandtenbeiträge von Fr. 8902.20 im Jahre 1897 (im alten Kanton) auf Fr. 35,943.40 im Jahre 1901 gestiegen (im ganzen Kanton Fr. 43,219.50). Auch anderwärts dürfte man diese Verwandtenunterstützung wieder etwas kräftiger betreiben und sich die Mühe nicht verdrießen lassen, auf diese Weise die Armengüter zu entlasten. Aber damit ist es eben nicht getan, daß man die Unterstützungsbedürftigen einfach an ihre Verwandten weist und die Armenkasse zusperret, sie müssen gutwillig oder zwangsweise auf dem Gerichts- oder Verwaltungswege zu Leistungen bewogen werden. Was der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1902 über diese Verwandtenunterstützung sagt, kann als allgemein gültig bezeichnet werden und sei darum hier noch angeführt: Der Bezug von Verwandtenbeiträgen ist eine durchaus gerechte Sache, so sehr sich Beitragspflichtige oft dagegen sträuben, nicht selten solche am allermeisten, die am besten in der Lage wären, Beiträge zu leisten. Wenn Verarmung eintritt, so haben die nächsten Verwandten in erster Linie die Pflicht der Hilfeleistung. Mögen sich darum die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beirren lassen. Indessen verfähre man bei der Festsetzung der Beiträge möglichst gerecht und billig unter genauer Prüfung und Würdigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen. Man vermeide übertriebene Ansätze; was aber einmal festgesetzt wurde, das werde auch strikte eingezogen. Ein Nachlaß finde nur statt in ganz dringenden und begründeten Fällen.

Margen. An der Versammlung der Kulturgefellschaft des Bezirkes Kulm wurde über Revision des Armengesetzes referiert. Der Referent, Herr Fürsprech Ernst Steiner von Birrwil, stellte folgende Thesen auf:

1. Es ist am Bürgerprinzip festzuhalten, dasselbe aber in der Weise zu mildern, daß den am schwersten belasteten Gemeinden vom Staate Beiträge an ihre Auslagen geleistet werden, sowie dadurch, daß die Unterstützung am Wohnsitz verabreicht wird, unter Rück- erstattungspflicht der Heimatgemeinde. 2. Es ist nach bernischem Vorbild ein Bezirksarmeninspektorat und eine Bezirksarmenversammlung einzuführen. 3. Es ist die Dürftigen- pflege fakultativ einzuführen, d. h. deren Einführung den Gemeinden freizustellen. 4. Der Staat hat sich jährlich mit einer größern Summe, im Gesamtbetrage von mindestens 55,000 Fr. an den Armenlasten der Gemeinden zu beteiligen; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft die Sorge für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen durch den Staat übernommen werde. („Seetaler“.)

Glarus. Die Armenpflege Haslen hatte einen dortigen Bürger im Armenhause Glarus versorgt und dessen in Schwanden verheiratete Halbschwester zu einer Verwandtschaftsteuer von 80 Fr. per Jahr angehalten. Der Ehemann weigerte sich, diese 80 Fr. zu bezahlen, weshalb derselbe nach Anleitung von § 35 des Armengesetzes vor den Regierungsrat zitiert wurde. Der Ehemann machte geltend, seine Frau sei eine Stiefschwester des im Armenhaus Glarus versorgten Bürgers von Haslen und als solche nach den im Landsgemeindememorial enthaltenen Ausführungen zum neuen Armengesetz nicht pflichtig, eine Verwandtschaftsteuer zu bezahlen. Der Regierungsrat hieß jedoch den Standpunkt der Armenpflege Haslen grundsätzlich gut, reduzierte aber den jährlichen Beitrag von 80 Fr. auf 50 Fr. Die beiden in Betracht fallenden Personen haben den gleichen Vater, sie sind somit Halbgewister und daher nach § 3 des Armengesetzes („zur Unterstützung armer Angehöriger sind, soweit sie es vermögen, die Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, sowie Gewister gegen einander verpflichtet“) gegen einander unterstützungspflichtig. Stiefgewister sind sogenannte zusammengetragene Gewister, diese sind miteinander gar nicht verwandt und insolgedessen nicht unterstützungspflichtig. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich nur um Halbgewister handelt, fand der Regierungsrat eine jährliche Leistung von 50 Fr. hoch genug. Diese rechtfertigt sich im übrigen durch die Vermögens- und Verdienstverhältnisse der Unterstützungspflichtigen. (Aus dem Amtsbericht des Regie-

rungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Armen- und Vormundschafswesen, umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904.)

St. Gallen. Rückvergütung von Armenunterstützungen. Art. 32 des aus dem Jahre 1835 stammenden st. gallischen Armengesetzes statuiert die Pflicht zur Rückerstattung genossener öffentlicher Armenunterstützung für diejenigen Armen, welche durch Erbe, Schenkung oder andere Glücksfälle zu einigem Vermögen kommen, sofern ihnen diese Rückerstattung ohne Nachteil ihres ehrlichen Fortkommens möglich ist. Dieses Recht kann indessen bei denjenigen, die vor ihrem 16. Jahr Unterstützung empfangen, nur mit Genehmigung des Regierungsrates als oberster Verwaltungsbehörde ausgeübt werden.

Das Recht auf Rückvergütung besteht auch gegen die durch Art. 26 des Armengesetzes als unterstützungspflichtig bezeichneten Personen (alimentationspflichtige Verwandte). Gleichgestalt ist die unterstützende Behörde berechtigt, auf den allfälligen Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Unterstützten Anspruch zu erheben und dem Armengute das aus demselben Entlohene zurückzuerstatten.

Unterm 19. März 1904 (Amtsblatt 1904, I, S. 326) hat der Regierungsrat entschieden, daß sich diese Rückerstattungspflicht nicht auf Unterstützungen erstreckt, welche gemäß Art. 234 der eidgen. Militärorganisation an Angehörige von Wehrpflichtigen, die durch den Militärdienst der Letztern in Not geraten, verabsolgt werden. D. M.

Literatur.

Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in andern Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte von Dr. Max Bisler, fgl. Gymnasialprofessor, Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1904. 192. S. 4 Mk.

Das ist eine sehr lesenswerte Monographie über die von der gemeindlichen oder öffentlichen Behörde geübte Armenpflege in Augsburg von 1522—1806, d. h. bis zur Einverleibung der Reichsstadt Augsburg in das Königreich Bayern. Die kirchliche und private Armenpflege hat der Verfasser ausdrücklich von seiner Darstellung ausgeschlossen, sie ist schon von andern behandelt worden. Der reiche Stoff, der durch das fleißigste Studium der Akten und einer umfangreichen Armen- und Geschichtsliteratur zusammengetragen worden ist, ist in 8 Abschnitten verarbeitet: 1. Organisation der öffentlichen Armenpflege. 2. Ursachen der Verarmung. 3. Mittel gegen die Verarmung. 4. Almosenkasse. 5. Einheimische Arme. 6. Fremde Bettler. 7. Almosenhäuser. 8. Kirchliche Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege. — Augsburg war diejenige Stadt Deutschlands, in der zur Zeit der Reformation, 1522, zuerst eine wirkliche Armenordnung erlassen wurde, wo man also im Armenwesen eine neue Bahn betrat. Aber trotzdem bald mit Naturalien, bald mit Geld, bald mit Arbeit unterstützt wurde, blühte doch der Bettel und die Geschichte des Armenwesens der Stadt ist eigentlich nichts anderes als eine Geschichte des Bettelwesens, aber nicht nur in Augsburg, sondern auch genau gleich in andern Städten. Man wollte den Bettel unterdrücken und privilegierte ihn doch, man erkannte deutlich die Schädlichkeit des Bettelwesens und konnte sich doch nicht zu einer richtigen, geordneten Armenpflege aufschwingen. Das alles geht deutlich aus den anschaulichen Schilderungen des Verfassers hervor. Sehr interessant ist namentlich auch das Kapitel „fremde Bettler“. Wie alle Geschichte für uns lehrreich ist, so insbesondere auch die Geschichte des Armenwesens für die Praxis der heutigen Armenpflege, darum verdanken wir diesen vorliegenden Ausschnitt aus der großen allgemeinen Geschichte des Armenwesens und wünschen nur, daß dadurch noch dieser und jener sich zu einer ähnlichen Arbeit anregen lasse. — Als Beilagen sind angefügt die alten Augsburger Bettelordnungen (die älteste d. d. 1459) und die Armenordnung von 1522 im Originaltext. W.

Armenerziehungsverein im Bezirk Kulm. Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1903. Vom Vorstand erstattet an die Generalversammlung.

Dem Bericht ist einiges aus dem „Soziale Gedanken zur Armenpflege“ betitelten, an der Generalversammlung 1904 von Herrn Pfarrer Probst in Basel gehaltenen Vortrage beige druckt, und das verleiht ihm für dies Mal erhöhtes Interesse. Der Verfasser schildert zunächst seine Erfahrungen als Armenpfleger in 5 verschiedenen Gemeinden in 4 Schweizerkantonen, dabei fällt einer zürcherischen Gemeinde ein hohes Lob zu, und Basels Almosenwirtschaft wird treffend charakterisiert. Nach einem Blick in die Vergangenheit, auf die Geschichte des Armenwesens, folgt dann ein Blick in die Zukunft der Armenpflege: sie soll soziale Armenpflege werden. Nicht Almosen, Konservierung der Armen darf fürderhin die Lösung sein, sondern ausreichende Hilfe, Selbständigmachung der wirtschaftlich schwach Gewordenen. Dem Recht auf Hilfe wird das Wort